



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Im Sinne des Artikels 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht ein Verein unter dem Namen Delta Club Stans (DCS) mit Sitz in Stans.

Art. 2 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- Start und Landeplätze zu erschliessen
- Die Förderung des Deltaflugsports und der Flugsicherheit
- Information der Mitglieder sowohl über Fluggelände und Flugmaterial als auch in Versicherungsfragen
- Sportliche und gesellige Anlässe durchzuführen

Art. 3 Der Eintritt in Verbände mit gleichem Ziel und Zweck bleibt vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Club umfasst:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Gönner

Art. 4.a Zu Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4.b Die Freimitgliedschaft erwirbt:

- wer 10 Jahre im Vorstand tätig war
- ein Gründungsmitglied mit 25 aktiven Jahren ist

Freimitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4.c Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben:

- wer aktiv fliegt
- wer sich beim Vorstand des DCS schriftlich anmeldet
- wer die Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt anerkennt

Art. 4.d Die Gönnerschaft kann erwerben:

- wer nicht mehr fliegt
- wer sich für die Interessen des DCS einsetzt
- wer den DCS unterstützen möchte

Gönner zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie sind berechtigt zur Teilnahme an allen Clubaktivitäten, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.e Der Austritt kann erfolgen:

- wenn der Austritt auf die GV schriftlich eingereicht wird
- wenn die jährlichen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. (Siehe dazu Art. 5.)



Mitgliederbeitrag

- Art. 5.a* Aktivmitglieder: Jahresbeitrag sFr. 70.-
Gönner: Jahresbeitrag sFr. 30.-
- Art. 5.b* Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern in elektronischer Form jeweils 6 Wochen vor der Generalversammlung in Rechnung gestellt.
- Art. 5.c* Ist der Jahresbeitrag bis zur Generalversammlung noch geschuldet und wird er an der Generalversammlung nicht bar bezahlt, erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung. Wird das Zahlungsziel der Mahnung (10 Tage) nicht erreicht, wird das Clubmitglied von allen Informationsmedien ausgeschlossen und verwirkt das Recht zur Teilnahme an den Clubaktivitäten.
- Art. 5.d* Bleibt der Mitgliederbeitrag weiterhin geschuldet, entscheidet der Vorstand über einen sofortigen und kompletten Ausschluss des Säumigen. Dieser Ausschluss wird an der darauffolgenden Generalversammlung unter dem Traktandum „Mutationen“ bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

Organisation

- Art. 6* Die Organe des Clubs sind:
- Die Generalversammlung als gesetzgebendes Organ
 - Der Vorstand als ausführendes Organ
 - Kommissionen
 - Die Rechnungsrevision

Generalversammlung

- Art. 7* Das Clubjahr ist identisch dem Kalenderjahr. Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- Art. 8* Die Traktanden der GV sind:
- Wahl der Stimmentzähler
 - Protokollgenehmigung der vorjährigen GV
 - Mutationen
 - Jahresbericht: - des Präsidenten
- des technischen Leiters
- der Kommission
 - Rechnungslegung und Revisorenbericht
 - Wahlen: - des Vorstandes
- der Rechnungsrevision
- von Kommissionsmitgliedern
 - Tätigkeitsprogramm
 - Jahresbudget und Jahresbeitrag
 - Verschiedenes
- Art. 9* Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
- Art. 10* Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.



Art. 11 Sowohl Anträge als auch Vorschläge betreffend der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 12.a Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- plus zwei Vorstandsmitgliedern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art. 12.b Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, muss für den Rest seiner Amtsdauer vom Vorstand ein Ersatz ad interim gewählt werden.

Art. 12.c Der Präsident wird von der GV in sein Amt gewählt. Die übrigen Funktionen werden vorstandsintern geregelt.

Art. 12.d Der Vorstand ist beschlussfähig durch einfaches Mehr, wobei der Präsident jeweils den Stichentscheid hat.

Art. 12.e Der Vorstand beschliesst über Ausgaben bis sFr. 2'000.- pro Geschäftsfall. Der Präsident führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12.f Der Vorstand ist während seiner Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Auflösung

Art. 13.a Die Auflösung des Clubs kann von einer Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.

Art. 13.b Das Vereinsvermögen fällt an eine Institution mit invaliden-sportlichen Interessen.

Art. 13.c Die Akten gehen an den letzten amtierenden Präsidenten zur Verwahrung.

Rechtskraft

Art. 14 Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 29. April 2022 und treten nach Genehmigung der GV 2023 in Kraft.

Für den Deltaclub Stans am 10. März 2023:

Der Präsident
Niklaus Locher

Der Aktuar
Christian Furler